

KREISLÄUFER

WIRTSCHAFTLICHES UMWELTMANAGEMENT

DAS INFORMATIONSMEDIUM DER ZEA ISERLOHN UND DER ZEA HBG

Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten (GSB)

Anhörungsrecht selbst bei Investitions-Entscheidungen

Störfall-Verordnung wurde geändert

Als Konsequenz u. a. aus den Industrieunfällen in Baia Mare (Verseuchung der Donau mit Cyanid), Toulouse (Explosion einer Düngemittelfabrik) und Enschede (Explosion durch Feuerwerkskörper) wurde das europäische Störfallrecht in den vergangenen Monaten geändert. Zur Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie in deutsches Recht musste neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Störfall-Verordnung geändert werden. Sämtliche Änderungen traten am 1. Juli 2005 in Kraft. Insbesondere die Verschärfung der Störfall-Verordnung wird erhebliche direkte Auswirkungen auf die Arbeit weiter Teile der heimischen Industrie und des Handwerks haben. Über die konkreten Auswirkungen informieren wir Sie demnächst ausführlich im „Kreisläufer“. Vorab können Sie sich aber bereits jetzt die Bekanntmachung zur Neufassung der Störfall-Verordnung (Quelle: Bundesgesetzblatt) kostenfrei aus dem Internet herunterladen.

www.bmu.de/files/anlagensicherheit/stoerfallverordnung/application/pdf/stoerfallverordnung.pdf

Mehrsprachige Webseite

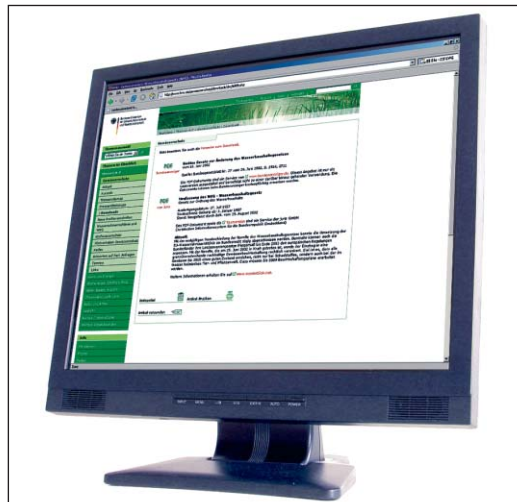
Was dem Franzosen der „Epaississeur de boues“ ist, ist dem Niederländer ein „Slib-indikker“ und dem Engländer der „sludge thickener“. Oder eben auf gut deutsch: der Schlammendicker. In gleich vier zusätzlichen Sprachen - französisch, niederländisch, englisch und zudem auch dänisch - präsentiert sich die Zentrale Entsorgungsanlage Iserlohn (ZEA) ab sofort im Rahmen ihres Internet-Angebotes. Übersetzer haben in den letzten Monaten emsig an den Umsetzungen eines ZEA-Porträts, in dem auch die Verfahrensweisen der Anlage vorgestellt werden, gearbeitet. Herausgekommen sind vier mehrseitige Infoschriften im Format PDF, die direkt auf der Startseite von www.zea-iserlohn.de heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Mit diesem zusätzlichen Service kommt die Leitung der ZEA den zahlreichen Interessentenfragen aus dem benachbarten Ausland entgegen. Bei Bedarf soll der Service um weitere Sprachen ergänzt werden.

Für Betriebe, die Abwasser produzieren und dieses direkt (in einen See, Bach, Fluss o. Ä.) oder indirekt (i. d. R. über das Kanalnetz) in Gewässer einleiten wollen, ist es wichtig, die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften zu kennen und die Einhaltung der hierfür erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen selbst kontrollieren zu können. Diesem Zweck dient der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter – GSB) als rein betriebsinterne Informations- und Kontrollinstanz.

Sicherlich steht es jedem Betrieb frei, eine hierfür geeignete Person mit der Aufgabe des Gewässerschutzbeauftragten zu betrauen. Jedoch hat der Gesetzgeber die Existenz einer solchen betriebsinternen Kontrollinstanz für so wichtig gehalten, dass er sie neben wasserrechtlichen Selbstüberwachungs- und Eigenkontrollpflichten in bestimmten Fällen als zwingend vorgeschrieben hat. Dies ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in den Paragraphen 21 a – 21 h WHG geschehen; einige wenige landeswasserrechtliche Vorschriften ergänzen diese Vorgaben. Im Idealfall macht ein solcher Gewässerschutzbeauftragter eine Kontrolle durch die Behörden gänzlich entbehrlich oder zur formalen Ausnahme, weil der Betrieb von sich aus alle rechtlichen Vorgaben einhält.

Der Gewässerschutzbeauftragte muss nicht unbedingt ein Mitarbeiter des Unternehmens sein, das Abwasser in ein Gewässer oder eine öffentliche Abwasseranlage bzw. „halböffentliche“ Industrieparkabwasseranlage einleitet. Er muss jedoch stets eine natürliche Person sein, die nachweislich über die vom Gesetz geforderten Qualifikationen verfügt. Da die Art der geforderten Qualifikationen stark abhängig ist von den spezifischen Ei-

genarten des jeweiligen Betriebs, sollte vom Unternehmer genau abgewogen werden, ob er einen eigenen Mitarbeiter mit der komplexen Aufgabe betreut oder einen externen Gewässerschutzbeauftragten – beispielsweise einen Mitarbeiter der ZEA Handels- und Beratungsgesellschaft mbH (ZEA HBG) – bestellt. Die der Wasserbehörde zu benennenden Gewässerschutzbeauftragten haben Beratungs- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Gewässerbenutzer und den Betriebsangehörigen. Die im WHG definierten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten reichen bis hin zur Abgabe von Stellungnahmen vor der Einführung von neuen betrieblichen Verfahren und Erzeugnissen. Selbst vor Investitionsentscheidungen – gesetzt den Fall diese Entscheidungen sind für den Gewässerschutz bedeutsam – muss der Gewässerschutzbeauftragte von der Unternehmensleitung angehört werden.



Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt in den Paragraphen 21 a - 21 h die Pflichten von Direkt- und Indirekteinleitern in Bezug auf ihre Eigenkontrollpflichten. Die aktuelle Fassung des WHG stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Internet zum Download bereit: <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/downloads/doc/6900.php>

Hierbei haben Gewässerschutzbeauftragte ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Unternehmer, damit sie diesen auf drohende oder bereits schon eingetretene Rechtsverstöße aufmerksam machen können. Allerdings haben Gewässerschutzbeauftragte keine Meldepflichten gegenüber den Behörden.

Im Rahmen von Auditierungen und Zertifizierungen bekommen Gewässerschutzbeauftragte eine immer größere Bedeutung, weil sie bereits für einen wichtigen Teil des Unternehmens die Existenz einer funktionierenden Organisations- und Verantwortungsstruktur belegen.

i In einer ihrer nächsten Seminarveranstaltungen wird die ZEA HBG die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten ausführlich vorstellen. Bei Interesse können Sie sich bereits jetzt unverbindlich zur Teilnahme anmelden.

RANDNOTIZEN



Einen 50-Tonner bekommt man hierzulande eher selten zu Gesicht.

„Dicker Brummer“ sorgte für Aufsehen

Selten hat eine Anlieferung bei der Zentralen Entsorgungsanlage Iserlohn (ZEA) für so viel Aufsehen gesorgt, wie jene Mitte Oktober. Der Grund: Ein niederländischer Spediteur hatte einen Tanklastzug nach Iserlohn geschickt, dessen Gesamtgewicht bei voller Beladung bei 50 Tonnen liegen kann. Derartig „dicke Brummer“ bekommt man in Deutschland eher selten zu Gesicht. Das zulässige Gesamtgewicht für Tanklastzüge liegt hierzulande bei „nur“ 40 Tonnen. Da ist es verständlich, dass zahlreiche Mitarbeiter der ZEA die Gunst der Stunde für einen schnellen Schnappschuss nutzten.



Jahresplaner 2006

Das Jahr 2006 steht vor der Tür - und was wird das für ein Jahr werden! Insbesondere Sportbegeisterte dürften 2006 schon sehnlichst entgegenfeiern. Dafür sorgen unter anderem die Olympischen Winterspiele in Turin (10. bis 26. Februar) und natürlich die Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland (9. Juni bis 9. Juli). Damit Sie Ihr Jahr 2006 schon einmal gedanklich durchgehen können, liegen dieser Ausgabe des „Kreisläufers“ zwei Kalender im Scheckkartenformat bei. Wir wünschen viel Spaß bei der Planung!



Europäische Rahmenvorgaben wurden umgesetzt

Neues Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen

Seit Mai 2005 gibt es in NRW ein neues Landeswassergesetz (LWG). Dieses erfüllt bundes- und europarechtliche Umsetzungsaufträge und ergänzt diese durch eigene, landespolitisch motivierte Vorschriften. Die jetzige, sehr umfassende Novelle dient u. a. der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Europäischen IVU-Richtlinie sowie der 6. und 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das neue Landeswassergesetz schafft unter anderem ein pragmatisches Indirekteinleiterrecht (§ 59 LWG), indem auch bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationen und Kläranlagen) stärker als bisher der Blick auf die letztlich daraus erfolgenden Direktleitungen gerichtet wird: Die Unteren Wasserbehörden sollen einerseits prüfen, ob eine separate Abwasser(vor)behandlung durch den indirekt einleitenden Betrieb sachlich erforderlich ist, oder nicht die kommunale Kläranlage genau das leistet, was wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich notwendig ist. Andererseits sollen die Unteren Wasserbehörden prüfen, ob die Schadstoffe, welche der kommunalen Kläranlage zugeführt werden, dort einer gezielten und effektiven Behandlung zugänglich sind. Die Indirekteinleiterverordnung (VGS) wurde ersatzlos aufgehoben.

Ergänzt werden diese Indirekteinleiter-Vorschriften durch gänzlich neue Industrieparkregelungen (§ 59a LWG). Diese gestehen Gewerbe- bzw. Industrieunternehmen zu, die eigenen Kanalisationsnetze für andere Gewerbe- bzw. Indus-

trieunternehmen (entgeltlich auf der Grundlage privater Gestattungsverträge) zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Die „normalen“ Indirekteinleitungsanforderungen gelten dann lediglich entsprechend.

Sowohl für Direktleitungen (§ 52 LWG) wie auch für Indirektleitungen (§ 59 Abs. 3 LWG) können von den Wasserbehörden zukünftig aber zusätzliche Anforderungen gestellt werden, falls sonst die Umsetzung europarechtlich abverlangter Gewässerqualitätsziele gefährdet würde.

Die neuen, noch unter Rot-Grün verabschiedeten landeswasserrechtlichen Regelungen gelten bereits. Die neue schwarz-gelbe Landesregierung beabsichtigt zwar eine Reihe von Änderungen am neuen Landeswassergesetz vorzunehmen, diese betreffen jedoch den bisherigen Äußerungen zufolge nicht die vorgenannten Regelungen.

Der Autor, Dr. jur. Peter Nisipeanu, ist Justiziar des Ruhrverbandes und Prokurist der RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH. Er steht für Fragen zum neuen Landeswassergesetz NRW zur Verfügung.

Kontakt: pni@zea-hbg.de



Das neue Landeswassergesetz (LWG) für Nordrhein-Westfalen wurde am 11.05.2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land (Jg. 59, Nr. 21) veröffentlicht. Es steht im Internet zum Download bereit unter: <http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2005/Ausg21/AGV21-1.pdf>

Fortbildungs-Angebot der ZEA HBG stößt auf große Nachfrage

Zusätzliche VAWS-Seminare in Iserlohn

Im letzten „Kreisläufer“ berichteten wir über die im Sommer von der ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH (ZEA HBG) durchgeführten Tagesseminare zur neuen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ (VAWS). Gleichzeitig luden wir Interessenten dazu ein, sich zur Teilnahme für ein weiteres Seminar vormerken zu lassen. Bereits wenige Tage nach der Veröffentlichung meldeten sich Anlagenbetreiber aus ganz Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grund wird die ZEA HBG

noch in diesem Jahr ein zusätzliches VAWS-Seminar anbieten: am 1. Dezember. Für diesen Termin sind aufgrund der großen Nachfrage nur noch wenige Restplätze frei. Kurzentschlossene melden sich telefonisch (Kontakt: siehe Impressum). Für alle, die diesmal leer ausgehen, ein kleiner Trost: Auch im kommenden Jahr wird es wohl wieder Möglichkeiten geben, sich in Iserlohn zur neuen VAWS NRW fortzubilden. Interessenten können sich bereits jetzt für ein Seminar in 2006 unverbindlich vormerken lassen.

Herausgeber:

ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Scheffelstraße 32 · 58636 Iserlohn · Telefon: (02371) 94 89-0 · Fax: 94 89-25

www.zea-hbg.de

www.zea-iserlohn.de